

## Internationale Verträge und nationale Gesetze

Sie sollen Kinder und Jugendliche generell vor sexueller Gewalt schützen und im Idealfall verhindern, dass es zu einer Tat kommt. Kinderrechte und Schutzpflichten – auch im digitalen Raum – spielen hierbei eine besondere Rolle.

- Überblick über internationales und europäisches Recht zum Thema:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/internationales-und-europaeisches-recht>
- UN-Kinderrechtskonvention:  
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530)
- **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** (Verkündung am 8.4.2025, seit 1.7.2025 in Kraft):  
Kern des neuen Gesetzes ist die Förderung von Prävention und Qualitätsentwicklung, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu verbessern.  
Eine Unabhängige Bundesbeauftragte oder ein Unabhängiger Bundesbeauftragter gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen soll dauerhaft verankert werden. Die oder der Bundesbeauftragte beruft einen Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission. Diese Strukturen verstetigt und stärkt das Gesetz. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird dem Deutschen Bundestag regelmäßig einen Bericht zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland vorlegen und Maßnahmen zur Verbesserung empfehlen. Weiterhin sollen Schutzkonzepte in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich werden.  
[www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164](http://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164)

[...] „(1) Ziel des Gesetzes ist es, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Zur Verwirklichung dessen sollen durch dieses Gesetz geeignete Maßnahmen getroffen werden, insbesondere

1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten,
2. um für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung zu gewährleisten und
3. um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung zu fördern.

(2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.“ [...]

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt, 08.04.2025:  
[www.recht.bund.de/bqbl/1/2025/107/VO](http://www.recht.bund.de/bqbl/1/2025/107/VO)

- Jugendschutzgesetz in Deutschland:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/rechtsfragen-digitales>
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG):  
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), hier insbesondere §§ 1631 und 1666 zur Personensorge und Kindeswohlgefährdung:  
[www.gesetze-im-internet.de/bgb](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb)

### **Strafrecht und sexualisierte Gewalt**

Eine andere Zielrichtung verfolgt das Strafrecht: Im Fokus des Strafrechts steht die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt und ob diese vor Gericht nachgewiesen werden kann oder nicht. Eine Anzeigepflicht besteht für Taten von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht.

Die von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sind im Strafverfahren in erster Linie Zeug\*innen, was die Justiz vor besondere Herausforderungen stellt. Mit der Möglichkeit der Nebenklage können Betroffene aktiv am Strafverfahren beteiligt werden.

- Strafrecht:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/strafrecht>
- Strafgesetzbuch (StGB), Hier z.B. §§174 bis 184 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:  
[www.gesetze-im-internet.de/stgb](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb)

### **Familienrecht**

Weitere Regelungen richten sich an Betroffene, um ihnen nach einer Tat Hilfe und Unterstützung zu bieten: Häufig steht dabei zunächst der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen vor weiteren Übergriffen im Fokus – etwa bei Taten, die im familiären Kontext der Betroffenen vorgekommen sind. Für solche Fälle sind die Vorschriften des Familienrechts oder das Kinder- und Jugendhilferecht maßgeblich.

- Familienrecht:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/familienrecht>

### **Schadensersatz und Entschädigung**

Betroffene können außerdem einen Anspruch auf Entschädigung haben – diese ist entweder auf zivilrechtlichem Weg direkt vom Täter oder der Täterin möglich, oder vom Staat über das Soziale Entschädigungsrecht.

- Weitere Informationen:  
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/schadensersatz-und-entschaedigung>